

Satzung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Die Organisation führt den Namen „Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V.“ - im folgenden Stadtverband genannt - und hat ihren Sitz in Leipzig.
- 1.2. Der Stadtverband ist die Organisation rechtsfähiger Kleingärtnervereine, die den Status der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit haben, sowie anderer juristischer Personen gemäß Ziffer 3.1. dieser Satzung.
Der Stadtverband ist Rechtsnachfolger der Fachrichtung Kleingärten des VKSK-Stadtverbandes Leipzig.
- 1.3. Der Stadtverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nr. 806 eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Stadtverband ist parteipolitisch sowie weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 2.2. Der Stadtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Seine Zwecke sind insbesondere:
 - die Förderung des Kleingartenwesens,
 - die Erhaltung und Förderung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit öffentlich zugänglichen Grüns sowie als Daueranlagen,
 - die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder,
 - die Förderung und der Erhalt des sozialen Status der Kleingärten und Kleingartenanlagen,
 - die Förderung der Volksgesundheit,
 - die Förderung der Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit im Stadtverband und in den Mitgliedsvereinen,
 - die Wahrung und Förderung der Traditionen und Werte des Kleingartenwesens,
 - die Förderung eines vielseitigen Vereinslebens.
- 2.3. Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Eigenschaft des Stadtverbandes, Pächter bzw. Zwischenpächter und -verpächter von Kleingartenflächen und erforderlichenfalls auch Verwalter von Kleingartenflächen bzw. Kleingartenanlagen zu sein,
 - die auf den Satzungszweck bezogene umfassende fachliche und rechtliche Betreuung der Mitglieder,
 - die Propagierung des Anliegens der organisierten Kleingärtnerbewegung in der Öffentlichkeit,
 - die Herausgabe des Mitteilungsblattes des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. „Leipziger Gartenfreund“ und anderer Publikationen,
 - die Zusammenarbeit mit Vereinen, Vereinigungen u. ä., die sich mit der Förderung des Kleingartenwesens, des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftsgestaltung befassen, und gegebenenfalls die Mitgliedschaft in diesen,
 - die Wahrnehmung der Eigentümerrechte und -pflichten für das Grundstück und das Haus der Kleingärtner.
- 2.4. Der Stadtverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.5. Mittel des Stadtverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Die Mitglieder des Stadtverbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtverbandes.
- 2.8. Bei Auflösung des Stadtverbandes oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Kleingartenwesen der Stadt Leipzig zu verwenden hat.
Die Auflösung kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam als Liquidatoren bestellt.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder können rechtsfähige Kleingärtnervereine werden, deren Satzung dem Zweck und den Aufgaben des Stadtverbandes entspricht, sowie andere juristische Personen, die das Kleingartenwesen fördern. Mit der Antragstellung auf Mitgliedschaft werden die Satzung, Ordnungen und Richtlinien sowie die bisher gefassten Beschlüsse des Stadtverbandes anerkannt.
Die Mitgliedschaft im Stadtverband ist freiwillig und beitragspflichtig. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
Kleingärtnervereine als Mitglieder werden in dieser Satzung auch als Mitgliedsvereine bezeichnet.
- 3.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Stadtverbandes mit einem Verzeichnis der Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder und aller Vereinsmitglieder einzureichen. Weiterhin ist der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Beantragung der Mitgliedschaft im Stadtverband unter Hinzufügung der Anwesenheitsliste und des Abstimmungsergebnisses beizufügen. Sofern der Bewerber um die Mitgliedschaft kein Kleingärtnerverein ist, genügt ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Stadtverbandes innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Zugang der Ablehnung schriftlich Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand des Stadtverbandes einlegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand auf seiner nächsten planmäßigen Sitzung endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
- 3.3. Eine Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen aufgrund ihrer herausragenden Verdienste um die Entwicklung des Stadtverbandes und des Kleingartenwesens verliehen werden. Der erweiterte Vorstand beschließt dazu erforderlichenfalls eine Ordnung.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder sind juristisch und finanziell selbständig. Sie haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Stadtverbandes betreffen, zu äußern und diesbezüglich Anträge zu stellen und Vorschläge an den Stadtverband zu unterbreiten. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Stadtverbandes und die für die Mitglieder geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten sowie die Schulungs- und Lehrmaterialien zu nutzen.

- 4.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Realisierung der Zwecke und Aufgaben des Stadtverbandes zu wirken, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse anzuerkennen und diese umzusetzen.
- 4.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und anderen Zahlungen in voller Höhe und fristgemäß an den Stadtverband zu entrichten. Ist ein Mitglied mit einer Zahlung länger als zwei Monate im Verzug, ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft im Stadtverband.
Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bei einem vorübergehenden Verlust des Status` der Gemeinnützigkeit, bei Nichtbefolgen satzungsgemäßer Beschlüsse der Organe des Stadtverbandes und bei Nichteinreichen von angeforderten Unterlagen. Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes des Stadtverbandes festgestellt. Ist das betroffene Mitglied damit nicht einverstanden, kann es innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand des Stadtverbandes einlegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand auf seiner nächsten planmäßigen Sitzung endgültig.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Kalenderjahres,
 - Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - Streichung,
 - Ausschluss.
- 5.2. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Stadtverband bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres mittels Einschreiben unter Beifügung des Beschlusses der Mitgliederversammlung über die Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtverband, der Anwesenheitsliste, des Abstimmungsergebnisses sowie der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung zugegangen sein. Sofern das austretende Mitglied kein Kleingärtnerverein ist, genügt die schriftliche Austrittserklärung mittels Einschreiben.
Das austretende Mitglied kann bis zum Ende der Mitgliedschaft sämtliche Rechte wahrnehmen und hat bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche Pflichten seiner Mitgliedschaft zu erfüllen. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere Zahlungen sind für das gesamte letzte Jahr der Mitgliedschaft zu entrichten.
- 5.3. Eine Streichung als Mitglied kann erfolgen, wenn das betreffende Mitglied beim Vorliegen von Gründen für einen Ausschluss auf die Maßnahmen des Stadtverbandes nicht reagiert und bzw. oder wenn es durch sein Verhalten zeigt, dass es an der Mitgliedschaft nicht mehr interessiert ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich mit Zustellungsnachweis mit-zuteilen. Die Streichung ist endgültig.
- 5.4. Der Ausschluss als Mitglied kann erfolgen, wenn das betreffende Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung und bzw. oder gegen Beschlüsse der Organe des Stadtverbandes verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich mit Zustellungsnachweis mitzuteilen. Ist das betroffene Mitglied damit nicht einverstanden, kann es innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand des Stadtverbandes einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten planmäßigen Sitzung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes und der gewählten oder berufenen Vertreter des Mitgliedes in den Organen des Stadtverbandes.
- 5.5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Es bestehen keine Ansprüche auf das Vermögen des Stadtverbandes.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitarbeit aller Vertreter des Mitgliedtes in den Organen des Stadtverbandes und der Kassenprüfer. Unberührt von der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Kleingartenpachtverhältnisse, in denen der Stadtverband als Pächter bzw. Verpächter auftritt. Die Rahmenbedingungen für die Verwaltung solcher Pachtverhältnisse werden vom erweiterten Vorstand beschlossen und sind auch für den Kleingärtnerverein verbindlich, der nicht mehr Mitglied des Stadtverbandes ist.

6. Organe des Stadtverbandes

6.1. Organe des Stadtverbandes sind:

- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

6.2. Die Organe des Stadtverbandes sind nur nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlussfähigkeit und alle gefassten Beschlüsse sind festzustellen und in der Sitzungsniederschrift zu protokollieren.

Die Organe des Stadtverbandes entscheiden durch Beschluss. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn deren Gegenstand mit der Einladung bekannt gegeben wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern diese Satzung bzw. Gesetze nichts anderes bestimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit im erweiterten Vorstand und im geschäftsführenden Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Änderung des Zweckes des Stadtverbandes ist die Zustimmung aller Stimmberechtigten erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Stimmberechtigten hat schriftlich zu erfolgen. Für den Beschluss zur Auflösung des Stadtverbandes ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einer nur für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

6.3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein neues Mitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtszeit berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt, sofern die Vertretungsbefugnis gewährleistet ist.

Die nächste Mitgliederversammlung hat die Berufung des Vorstandsmitgliedes zu bestätigen, womit das berufene Vorstandsmitglied als gewählt gilt, bzw. eine Neuwahl durchzuführen.

Scheidet ein berufenes Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein neues Mitglied berufen.

6.4. Verstößt ein Mitglied des erweiterten oder des geschäftsführenden Vorstandes in grober Art und Weise gegen die ihm obliegenden Pflichten, kann der geschäftsführende Vorstand das betreffende Vorstandsmitglied vorläufig von seiner Vorstandsfunktion entbinden (Suspension). Nach Klärung des Sachverhaltes kann der geschäftsführende Vorstand die Suspension aufheben oder der Mitgliederversammlung die Abwahl des betreffenden Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes antragen. Betrifft es ein weiteres Mitglied des erweiterten Vorstandes, kann seine Abberufung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

7. Geschäftsführender Vorstand

- 7.1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Stadtverbandes im Auftrag der Mitgliederversammlung und im Sinne dieser Satzung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er ist für alle Angelegenheiten des Stadtverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung dafür nicht andere Organe des Stadtverbandes bestimmt sind.
- 7.2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Je nach dem Geschlecht der gewählten Personen werden die geschlechtsbezogenen Bezeichnungen für die Vorstandsfunktionen verwendet.
Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Stadtverband jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.
Für bestimmte Angelegenheiten kann anderen natürlichen oder juristischen Personen schriftliche Vollmacht durch Vorstandsbeschluss erteilt werden.
- 7.3. Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf monatlich und wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung einberufen.
Der geschäftsführende Vorstand muss auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- 7.4. Der geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm kann eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der Haushaltplanung bewilligt werden. Bare Auslagen sind zu erstatten.
- 7.5. Der geschäftsführende Vorstand beruft für die Dauer seiner Amtszeit die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die jeweils erneut berufen werden können.
- 7.6. Der geschäftsführende Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Schlichtergruppe und weitere Arbeitsgruppen des Stadtverbandes berufen.

8. Erweiterter Vorstand

- 8.1. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes als berufene Mitglieder an:
- die Obleute der Bezirksgruppen,
 - der Gartenfachberater des Stadtverbandes,
 - der Pressewart des Stadtverbandes,
 - der Leiter der Schlichtergruppe des Stadtverbandes,
 - der Leiter der Wertermittlergruppe des Stadtverbandes,
 - der Leiter der Arbeitsgruppe Geschichte und Traditionspflege des Stadtverbandes,
 - sowie bis zu drei weitere Personen nach Bedarf.
- 8.2. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden des Stadtverbandes geleitet und auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mindestens zu zwei Sitzungen im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- 8.3. Der erweiterte Vorstand behandelt Angelegenheiten, für die seine Zuständigkeit nach dieser Satzung bestimmt ist, und unterstützt die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes.
Er wird insbesondere zur Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und zur Vorbereitung von Beschlüssen einberufen.

- 8.4. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sind berechtigt, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und andere Veranstaltungen der Mitgliedsvereine zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Stadtverbandes und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes geleitet, das vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt wird. Die Niederschrift zur Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand,
 - den berufenen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes,
 - aus den ersten Vorsitzenden der Mitgliedsvereine als Delegierte (im Verhinderungsfall ist die Vertretung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Mitgliedsvereines möglich), bzw. den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder, die andere juristische Personen sind,
 - weiteren Delegierten der Mitgliedsvereine nach dem folgenden Delegiertenschlüssel:
 - + ab 300 Kleingärten im Mitgliedsverein: zusätzlich ein Delegierter
 - + ab 600 Kleingärten im Mitgliedsverein: zusätzlich zwei Delegierte.
- Jedes Mitglied des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie jeder Delegierte hat eine Stimme. Treten hinsichtlich des Stimmrechtes eines Delegierten Meinungsverschiedenheiten auf, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Versammlungsleiters.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung beschließt die grundlegenden Aufgaben des Stadtverbandes. Ihr obliegen insbesondere:
- Bestätigung des Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
 - Bestätigung des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Bestätigung des Haushaltvoranschlages
 - Behandlung von Anträgen
 - Bestimmung der Kleingartenordnung des Stadtverbandes
 - Änderungen der Satzung
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
- 9.5. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die bis zu einer erneuten Beschlussfassung gilt.
- 9.6. Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung bis zu zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einreichen. Anträge, die später eingehen oder die zu einer Veränderung der Tagesordnung führen, können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung zur Behandlung zugelassen werden.
- 9.7. Für die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer, die aller fünf Jahre durchzuführen sind, hat die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission zu wählen. Dieser obliegt auch die Prüfung der Mandate. Der geschäftsführende Vorstand und die Kassenprüfer werden in offener oder geheimer Wahl gewählt. Eine geheime Wahl erfolgt für die Besetzung derjenigen Funktion, für die mehr als ein Kandidat aufgestellt wurde.

Wahlberechtigt sind nur die stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung. Die Kandidatenaufstellung erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Im Übrigen gilt die vorstehende Ziffer Nr. 9.6. Bei Nichtanwesenheit des Kandidaten muss seine schriftliche Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegen. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Wiederwahl für alle Wahlämter ist möglich.

10. Geschäftsstelle des Stadtverbandes

- 10.1. Der Stadtverband unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Sie ist dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt.
- 10.2. Sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes auch mit Anstellungsvertrag für den Stadtverband tätig, so sind sie hinsichtlich ihres Anstellungsverhältnisses von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 10.3. Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten des Stadtverbandes werden vom geschäftsführenden Vorstand geschlossen und beendet.

11. Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Buchhaltung und Kassenprüfung

- 11.1. Der Stadtverband finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen der Mitglieder, Umlagen, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen.
- 11.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen, der Aufnahmegebühr und sonstiger Zahlungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind spätestens bis zum 28. Februar für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten, soweit in den Rechnungen kein anderer Zahlungstermin mitgeteilt wird. Bei bargeldloser Zahlung gilt als Bezahlung nur die Gutschrift auf dem angegebenen Konto des Stadtverbandes. Diese Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit bis zur nächsten Beschlussfassung.
- 11.3. Die Grundlage für die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Mitgliedsvereine für das folgende Geschäftsjahr ist die Anzahl der Kleingärten des jeweiligen Mitgliedsvereines. Veränderungen sind zwischen dem Stadtverband und dem Mitgliedsverein zum Stichtag 30. September des laufenden Geschäftsjahres abzustimmen.
Für Mitglieder, die andere juristische Personen sind, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Geldbetrag als Mitgliedsbeitrag.
- 11.4. Für das Geschäftsjahr ist ein Haushaltvoranschlag aufzustellen.
- 11.5. Die Buchhaltung und Kassenführung des Stadtverbandes haben nach kaufmännischen Grundsätzen und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu erfolgen. Dabei sind die Buchungen der Einnahmen und Ausgaben auf Konten durchzuführen, die der Gliederung des Haushaltvoranschlages entsprechen.
- 11.6. Zur Überprüfung des Kassen- und Rechnungswesens werden von der Mitgliederversammlung ein bis drei Buchprüfer gewählt. Diese haben nach ihrem Ermessen die Kasse, die Bücher und Belege des Stadtverbandes zu prüfen. Die Prüfungen haben so zu erfolgen, dass der Mitgliederversammlung ein aktueller Bericht vorgelegt werden kann. Buchprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.

12. Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrungen und Auszeichnungen des Stadtverbandes können durch Antragstellung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

13. Satzungsänderungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen oder aus steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Das gilt auch für vom Amtsgericht und bzw. oder vom zuständigen Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie nicht von wesentlicher Art sind.

14. Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde vom 7. Verbandstag am 20.11.2004 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 14.05.1994.